Dienstanweisung zum Datenschutz im WDR (DA Datenschutz)

Vom 15.04.2021

§ 1 Geltungsbereich

Diese Dienstanweisung gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten (beispielsweise Daten unserer Beschäftigten oder unseres Publikums).

§ 2 Verantwortung

Die Leiterinnen und Leiter der Organisationseinheiten sind in ihren Aufgabengebieten und Geschäftsbereichen für die Sicherstellung sämtlicher datenschutzrechtlicher Anforderungen verantwortlich, sofern diese Dienstanweisung keine abweichenden oder übergeordneten Verantwortlichkeiten regelt. Im Fall der informationstechnischen Datenverarbeitung sind die Leiterinnen und Leiter der Organisationseinheiten auch Informationsverantwortliche im Sinne der IT-Sicherheitsordnung.

§ 3 Datenschutzorganisation

(1) Der Intendant oder die Intendantin benennt eine Person zum oder zur Datenschutzbeauftragten. Zu den Aufgaben dieser Person, die sich aus Artikel 39 Datenschutz-Grundverordnung ergeben, zählen insbesondere die Beratung, Unterrichtung und Überwachung der Verantwortlichen gemäß § 2. Die betreffende Person ist bei der Aufgabenerfüllung weisungsfrei und erstattet der Intendantin oder dem Intendanten jährlich Bericht. Sie arbeitet mit dem oder der WDR-Rundfunkdatenschutzbeauftragten (Aufsichtsbehörde) zusammen und ist Anlaufstelle für die Aufsichtsbehörde in allen Fragen, die mit der Datenverarbeitung zusammenhängen.

(2) Jede Direktion benennt eine Person zur Unterstützung der Leiterinnen und Leiter der Organisationseinheiten. Diese Personen bilden gemeinsam den Regelkreis Datenschutz. Für diese Personen sind zudem jeweils Vertretungen zu bestimmen. Die Geschäfte des Regelkreises führt das Mitglied, das vom Justiziariat entsandt wird. Der Regelkreis stimmt übergeordnete Datenschutzprozesse im WDR ab, die üblicherweise nicht sinnvoll auf Ebene einzelner Organisationseinheiten abgearbeitet werden können. Er wird von der oder dem Datenschutzbeauftragten beraten.

(3) Die oder der Datenschutzbeauftragte sowie die jeweiligen Regelkreismitglieder sind von den Leiterinnen und Leitern der Organisationseinheiten frühzeitig in alle mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragen einzubinden. Soweit erforderlich, ist ihnen Zugang zu personenbezogenen Daten und Verarbeitungsvorgängen zu gewähren. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben sind sie an die Wahrung der Geheimhaltung und Vertraulichkeit gebunden.

§ 4 Sicherheit der Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Leiterinnen und Leiter der Organisationseinheiten sowie die Informationstreuhänderinnen und Informationstreuhänder organisieren und dokumentieren in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen technische und organisatorische Maßnahmen, die ein angemessenes Sicherheitsniveau bei der Verarbeitung personenbezogener Daten gewährleisten.

§ 5 Auftragsverarbeitung

(1) Auftragsverarbeiter ist eine Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet. Ob eine Auftragsverarbeitung vorliegt, entscheidet die Leiterin oder der Leiter der bedarfsanfordernden Organisationseinheit anhand von Richtlinien, die der Regelkreis zur Verfügung stellt.

(2) Die zuständigen Beschaffungsstellen beauftragen nur Auftragsverarbeiter, die hinreichende Garantien für angemessene Schutzmaßnahmen gemäß § 4 bieten. Sie legen vertraglich Gegenstand, Dauer, Art und Zweck der Verarbeitung, Art personenbezogener Daten, Kategorien Betroffener und Rechte und Pflichten des WDR fest. Die Leiterinnen oder Leiter der bedarfsanfordernden Organisationseinheiten sind zur Mitwirkung verpflichtet.

(3) Es ist untersagt, die Dienste eines Auftragsverarbeiters ohne förmlichen Vertrag in Anspruch zu nehmen.

§ 6 Datengeheimnis

Die Leitung der HA Personal stellt sicher, dass Personen, die personenbezogene Daten zu journalistischen Zwecken des WDR verarbeiten, bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis verpflichtet werden. Das heißt, dass diese Personen verpflichtet werden, personenbezogene Daten, die sie zu journalistischen Zwecken verarbeiten, ausschließlich zu diesen Zwecken und zu keinen anderen weiter zu verarbeiten. Diese Verpflichtung gilt auch über ihre Tätigkeit für den WDR hinaus.

§ 7 Informationspflicht gegenüber betroffenen Personen

Die Leiterinnen und Leiter der Organisationseinheiten sind verpflichtet, die Betroffenen in geeigneter Form (das heißt präzise, transparent, verständlich und leicht zugänglich) gemäß Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung zu informieren. Richtlinien, inwieweit informiert wird, gibt der Regelkreis Datenschutz vor.

§ 8 Bearbeitung von Auskunftsersuchen betroffener Personen

(1) Die Leiterinnen und Leiter der Organisationseinheiten stellen sicher, dass bei ihnen eingehende Auskunftsersuche von Betroffenen unverzüglich auf elektronischem Weg

an die für diese Anfragen eingerichtete zentrale E-Mail-Adresse bei der Publikumsstelle weitergeleitet werden.

(2) Die gemäß Absatz 1 eingehenden E-Mails werden zentral von der Publikumsstelle gesichtet. Sind Anfragen zu allgemein, bittet die Publikumsstelle die Betroffenen zunächst um Konkretisierung. Anfragen zur Datenverarbeitung in Angelegenheiten des Rundfunkbeitrags leitet die Publikumsstelle unverzüglich an den ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice zur weiteren Bearbeitung. Alle anderen Anfragen leitet sie unverzüglich an das Mitglied des Regelkreis Datenschutz weiter, dessen Direktion für die in der Anfrage angesprochene oder gemeinte Verarbeitungstätigkeit verantwortlich ist. Erhält ein Regelkreismitglied ein Auskunftsersuchen von der Publikumsstelle zur Bearbeitung, holt es die erforderlichen Informationen in der Direktion ein und beantwortet das Auskunftsersuchen und damit gegebenenfalls verbundene Berichtigungs-, Löschungs- oder Widerspruchsbegehren über die zentrale E-Mailadresse. Sind mehrere Regelkreismitglieder betroffen, stimmen sie eine Antwort untereinander ab.

(3) Auskunftsersuchen sind innerhalb eines Monats nach Eingang im WDR zu beantworten. In besonders begründeten Fällen ist eine Fristverlängerung um weitere zwei Monaten möglich, wenn dies unter Berücksichtigung der Komplexität und der Anzahl von Anträgen erforderlich ist. Die betroffene Person ist innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags über eine Fristverlängerung, zusammen mit den Gründen für die Verzögerung zu unterrichten.

§ 9 Benachrichtigung und Meldung bei Datenschutzvorfällen

(1) Eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten (Datenschutzvorfall) muss in der Regel unverzüglich von der oder dem betreffenden Leiterin und Leiter der Organisationseinheit - wie im Folgenden beschrieben - gemeldet und dokumentiert werden. Bei Datenschutzvorfällen, die durch Sicherheitsvorfälle in IT-Systemen verursacht werden, stimmen sich die betreffenden Leiterinnen und Leiter der Organisationseinheiten mit den betreffenden Informationstreuhänderinnen und -treuhändern ab. Die DA IT-Sicherheitsvorfallbehandlung ist zu beachten.

(2) Die Aufsichtsbehörde ist gemäß Artikel 33 Datenschutz-Grundverordnung über Datenschutzvorfälle zu informieren, die voraussichtlich zu einem Risiko für Betroffene führen. Die Meldung an die Aufsichtsbehörde muss die Art des Datenschutzvorfalls, soweit möglich Kategorien und ungefähre Zahl der Betroffenen, betroffene Kategorien und ungefähre Zahl betroffener Datensätze, wahrscheinliche Folgen, ergriffene oder vorgeschlagene Maßnahmen zur Behebung und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung möglicher nachteiliger Auswirkungen umfassen. Erfolgt die Meldung nicht binnen 72 Stunden, ist die Verzögerung zu begründen. Der Kontakt zur Aufsichtsbehörde soll durch das betreffende Regelkreismitglied oder die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten erfolgen, wenn dadurch keine unzulässige Verzögerung entsteht. Der Regelkreis gibt einheitliche Anforderungen für die Erstellung der Dokumentation vor.

(3) Bei Datenschutzvorfällen, die trotz getroffener Sicherheitsvorkehrungen voraussichtlich zu einem hohen Risiko für Betroffene führen, sind zusätzlich die Betroffenen gemäß Artikel 34 Datenschutz-Grundverordnung zu informieren. Die Betroffenen müssen über Art der Verletzung, Kontakt zur oder zum Datenschutzbeauftragten, wahrscheinliche Folgen, ergriffene oder vorgeschlagene Maßnahmen zur Behebung und gegebenenfalls über Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen informiert werden. Ist eine direkte Kontaktaufnahme mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden, ist eine öffentliche Bekanntmachung durch die Abteilung Kommunikation zu veranlassen.

§ 10 Verarbeitungsverzeichnis

(1) Die Leiterinnen und Leiter der Organisationseinheiten sowie die Informationstreuhänderinnen und -treuhänder erfassen alle Verarbeitungstätigkeiten, die ihrer Zuständigkeit unterliegen. Ein Erfassungsbogen wird vom Regelkreis Datenschutz vorgegeben. Die Leiterinnen und Leiter der Organisationseinheiten sowie die Informationstreuhänderinnen und -treuhänder sind dafür verantwortlich, dass die Angaben zu ihren Verarbeitungstätigkeiten immer korrekt und vollständig sind. Die Angaben sind unverzüglich an das betreffende Mitglied des Regelkreises Datenschutz zu leiten. Sofern eine erfasste Verarbeitungstätigkeit wegfällt, ist dem betreffenden Mitglied des Regelkreises Datenschutz unverzüglich Mitteilung zu machen.

(2) Die betreffenden Mitglieder des Regelkreises Datenschutz prüfen die bei ihnen eingegangenen Angaben und Mitteilungen auf Vollständigkeit und Plausibilität. Sie haben das Recht, von den Leiterinnen und Leitern der Organisationseinheiten sowie den Informationstreuhänderinnen und -treuhändern die Nachbesserung nicht ordnungsgemäß erfasster Verarbeitungstätigkeiten zu verlangen. Der Regelkreis führt die geprüften Angaben in einem Verzeichnis zusammen.

(3) Die Leiterinnen und Leiter der Organisationseinheiten sowie die Informationstreuhänderinnen und -treuhänder bestätigen einmal pro Jahr auf Anfrage der betreffenden Regelkreismitglieder, dass ihre Angaben zu ihren Verarbeitungstätigkeiten weiterhin aktuell sind.

(4) Verarbeitungstätigkeiten zu journalistischen Zwecken brauchen abweichend von Absatz 1 bis 3 nicht im Verarbeitungsverzeichnis erfasst zu werden. Unabhängig davon gilt die gemäß § 4 bestehende Pflicht, technische und organisatorische Maßnahmen zu dokumentieren. Verarbeitungstätigkeiten zu journalistischen Zwecken sind alle Tätigkeiten, die im direkten Zusammenhang mit der Programmarbeit stehen (das heißt sämtliche Verarbeitungstätigkeiten der beiden Programmdirektionen) sowie weitere Tätigkeiten, die im WDR für die Programmarbeit spezifisch sind. Das Nähere bestimmt der Regelkreis Datenschutz.

(5) Der Personalrat teilt in seinem Verantwortungsbereich getroffene Maßnahmen zur Einhaltung des Datenschutzes der oder dem Datenschutzbeauftragten mit.

§ 11 Datenschutz-Folgenabschätzung

(1) Die Leiterinnen und Leiter der Organisationseinheiten führen eine Datenschutz-Folgenabschätzung durch, wenn eine Form der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat. Eine Risikobewertung durch die betreffenden Leiterinnen und Leiter der Organisationseinheiten erfolgt im Rahmen der Festlegung erforderlicher Sicherheitsanforderungen im Sinne der IT-Sicherheitsordnung.

(2) Die Leiterinnen und Leiter der Organisationseinheiten holen bei der Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung den Rat der oder des Datenschutzbeauftragten ein.

§ 12 Auskünfte

Fragen zu dieser Dienstanweisung beantwortet die oder der Datenschutzbeauftragte.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt am 15.04.2021 in Kraft und ersetzt die Dienstanweisung Datenschutz vom 28.07.2020. Das Glossar kann durch die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten aktualisiert werden, ohne dass es hierzu einer Änderung dieser Dienstanweisung bedarf.

Köln, den 15.04.2021
gezeichnet Tom Buhrow
Intendant

Glossar

Auftragsverarbeitung	Auftragsverarbeiter verarbeitet die personenbezogenen Daten nur auf dokumentierte Weisung des WDR, der über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung entscheidet.
Beschaffungsstelle	Die Organisationseinheiten, die die Aufgabe haben, Angebote einzuholen, Verhandlungen durchzuführen und Aufträge zu vergeben. Sie werden nur auf Anforderung tätig und decken Bedarf, der angemeldet und genehmigt wurde. Aus Anlage 3 der Beschaffungsordnung ergibt sich, welche Beschaffungsstelle für welche Lieferungen und Leistungen zuständig ist sowie Beauftragte für Kleinstbeschaffungen.
Betroffene*r	identifizierte oder identifizierbare natürliche Person; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind.
Datenschutzmanagement	Managementmethode, um die Einhaltung der Datenschutz-Grundverordnung, anderer Datenschutzvorschriften der Union bzw. der Mitgliedstaaten und betrieblicher Anforderungen sowie Strategien für den Schutz personenbezogener Daten einschließlich der Zuweisung von Zuständigkeiten, der Sensibilisierung und Schulung der an den Verarbeitungsvorgängen beteiligten Mitarbeiter und der diesbezüglichen Überprüfungen systematisch zu planen, zu organisieren, zu steuern und zu überwachen.
Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten	Personenbezogene Daten müssen • auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden

(„Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz;

- für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden; eine Weiterverarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gilt gemäß Artikel 89 Absatz 1 Datenschutz-Grundverordnung nicht als unvereinbar mit den ursprünglichen Zwecken („Zweckbindung“);

- dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein („Datenminimierung“);

- sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden („Richtigkeit“);

- in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist; personenbezogene Daten dürfen länger gespeichert werden, soweit die personenbezogenen Daten vorbehaltlich der Durchführung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen, die von dieser Verordnung zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person gefordert werden, ausschließlich für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke oder für wissenschaftliche und historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gemäß Artikel 89 Absatz 1 Datenschutz-Grundverordnung verarbeitet werden („Speicherbegrenzung“);

	• in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“).
Informationstreuhänderinnen und Informationstreuhänder	Für die von den IT-Betrieben bereitgestellten und betriebenen IT-Systeme, Dienste und Anwendungen liegt die Informationstreuhänderschaft bei der oder dem Leiterinnen und Leiter des jeweils zuständigen IT-Betriebs. Für alle anderen IT-Systeme, Dienste und Anwendungen liegt die Informationstreuhänderschaft, soweit dies nicht anders vereinbart wurde, bei den Leiterinnen und Leiter der Organisationseinheiten, für die diese IT-Systeme, Dienste und Anwendungen beschafft wurden (bedarfsanmeldenden Organisationseinheiten).
Informationsverantwortliche	Leiterinnen und Leiter der Organisationseinheiten, in denen im Rahmen dienstlicher Tätigkeit die Informationen erzeugt werden.
Organisationseinheiten	im Organisationsplan ausgewiesene Bereiche; für den gesonderten Organisationsplan maßgebend ist die Gliederung der Anstalt in der Geschäftsordnung;
personenbezogene Daten	alle Informationen, die sich auf eine*n Betroffene*n beziehen;
Sicherheitsniveau	Erforderliche technische und organisatorische Maßnahmen im Sinne von § 58 Absatz 1 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen unter Berücksichtigung der einschlägigen Technischen Richtlinien und Empfehlungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik.
Verarbeitung	bezeichnet jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die

Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.